Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Dann pflegt man ein jedes hypothec nach seiner
Zeit, in die prerogativ, und Classen.

Die hypothecarij haben ein jedweder, ex Constitutione hypothec durch ein Instrumentum publicum et privatum, es seye es, wie es wolle von Obrigkeit, oder in Stadtgericht, von der Stadtschreiberei. Dieses pflegt Bystonica eben gleichs auch 5. Jahr zu gelten, nach verfloßenen 5. Jahren, da der gleichen mit prolongiret worden, wenn theils die Obrigkeit dieselbe pro simplici Chirographia halten, und Zeugen in Ermanglung auch ohne gleichsam also introducirt, sed male, dann der gleichen ist ein zwiefacher Mangel: und Gebrich, als concursus finito satis thun actione wird eben die, so er subsidio hat, als ob er gemeine hätten aufgehebt, ponit abquo ad alios creditores thun es thun Prejudicium machen. Es hat zwiefach in der ihm Stadt thun hypothec Gerichtsbrief, allein pflegt man der Localij observantia nachzugehen?

Wiedert ob die hypothec und ihm Pfleger die allein und ihm Pfleger: und Pfleger: gepöbt, es haben man es sie ein privat Contract und Gehalt dann auch Pfleger ordentlich hypothecarijs nach es thunte dann einer durch zwey oder sonst Contract, der Ratione temporis thun zwiefach, oder aus standt zumach seyn, dann der ij: ti hypothecarijs gegeben L. 4. ff. Digestorum, qui potiore in pignore habeant tyrol ein statt, es sey Rath: